

# Rechtsverordnung

## über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt und Tod (Beihilfeverordnung – BhVO – )

Vom 25. Januar 1994 (ABl. 1994 S. A 33)

### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Überschrift, 1, 2, 4a, 5	geändert eingefügt	Verordnung zur Änderung der BhVO	09.06.1998	ABl. 1998 S. A 95
2.	2, 4	geändert	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der BhVO	31.08.2004	ABl. 2004 S. A 195
3.	1, 3	geändert	Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der BhVO	07.04.2009	ABl. 2009 S. A 65
4.	1	geändert	Rechtsverordnung zur Änderung der BhVO	09.06.2015	ABl. 2015 S. A 122
5.	1	geändert	Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der BhVO	24.11.2015	ABl. 2015 S. A 329
6.	2	geändert	Rechtsverordnung zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht (§ 1)	05.03.2018	ABl. 2018 S. A 42

Aufgrund von § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 87 ff.) und § 6 Absatz 3 des Änderungsgesetzes vom 25. Oktober 1990 (ABl. S 91) zum Landeskirchlichen Besoldungs- und Vergütungsgesetz vom 27. Oktober 1987 wird folgendes verordnet:

### § 1

- (1) Für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Pflege, Geburt und Tod sind die Beihilfavorschriften für die Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung gelten in gleicher Weise für Pfarrerrinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer) und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (im folgenden Kirchenbeamte).

### § 2

- (1) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.
- (2) Beihilfeberechtigt sind

### 3.3.5 BeihilfeVO

---

1. Pfarrer, Pfarrer im Probendienst
  2. Kirchenbeamte, Kirchenbeamte auf Probe, Kirchenbeamte auf Widerruf
  3. Pfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie deren Hinterbliebene
- im Sinne der dienstrechtlichen Regelungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der diese ergänzenden Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie deren Angehörige und Dritte in dem Maße, insoweit als Angehörige von Bundesbeamten und Dritte selbst beihilfeberechtigt sind.
- (3) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind
1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten
  2. die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Regelungen berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.
- (4) Beihilfen werden nicht gewährt für Aufwendungen des Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, wenn dieser aufgrund seiner Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt ist.

#### § 3

- (1) Die in den Beihilfavorschriften der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern zugewiesenen Entscheidungen trifft die Beihilfefestsetzungsstelle. Die Beihilfefestsetzung kann auf *Dritte*<sup>\*</sup> übertragen werden.
- (2) Öffentlicher Dienst im Sinne der Beihilfavorschriften ist auch der kirchliche Dienst.

#### § 4

- (1) Der Anspruch auf Beihilfe richtet sich bei
  1. Pfarrern, Pfarrern im Probendienst, Kirchenbeamten, Kirchenbeamten im Probendienst, Kirchenbeamten auf Widerruf, soweit diese im landeskirchlichen Dienst stehen, gegen die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Dies gilt auch für Pfarrer und landeskirchliche Kirchenbeamte im Ruhestand und deren Hinterbliebene.

---

\* Übertragen auf die Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft, Warngauer Str. 30, 81539 München

2. Kirchenbeamten, Kirchenbeamten auf Probe im Dienst eines Kirchenbezirkes, eines Kirchgemeinde- oder Friedhofsverbandes, einer Kirchgemeinde oder einer anderen kirchlichen Dienststelle gegen den Anstellungsträger. Dies gilt auch für Kirchenbeamte im Ruhestand und deren Hinterbliebene.
- (2) Beihilfeanträge sind direkt an die Beihilfefestsetzungsstelle einzureichen.
  - (3) Ein Widerspruch gegen die Beihilfefestsetzung ist bei der Festsetzungsstelle einzulegen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so kann das [Kirchliche] Verwaltungsgericht angerufen werden.

### § 4 a

- (1) Pfarrern und Kirchenbeamten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. einer Ersatzkasse versichert sind, wird ein Zuschuß zum Krankenkassenbeitrag bis zur Hälfte des Gesamtbetrages gewährt.
- (2) Pfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand und deren Hinterbliebene, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten ebenfalls einen Zuschuß zum Krankenkassenbeitrag. Die Höhe dieses Zuschusses wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

---